

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

18.

## 26.) E r k l ä r u n g,

wegen der, zwischen der Königl. Sächs. und Groß-Herzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung, verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Criminal-Untersuchungs-Sachen wider unvermögende Personen,

vom 1sten August 1824.

Die Königl. Sächsische und die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung sind, im Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt worden, dahin mit einander übereingekommen:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats, oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Copialien zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, so wie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Casen sonst zu entrichtenden Sportula nicht aufgerechnet werden mögen.